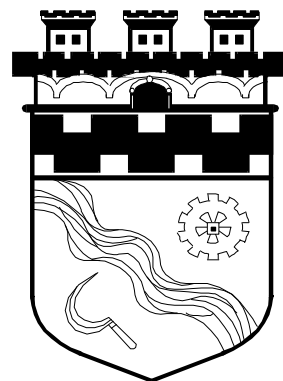


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	17
Datum:	19.10.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|---|
| 1. | Einladung zur 26. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates am <u>Mittwoch, dem 28. Oktober 1998, 17.00</u> , im Saal des Bürgerhauses. |
| 2. | Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 231 als Satzung sowie die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 22. Flächennutzungsplanänderung (Bereich zwischen Ohligser Straße und Grenzstraße, Walder Straße und Max-Volmer-Straße sowie Kalstert) |

1. Einladung zur 26. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 28. Oktober 1998, 17.00, im Saal des Bürgerhauses.

Tagesordnung:

Zu Beginn der Ratssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Die Fragestunde beginnt um 17.00 Uhr mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
2. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.
3. **Haushalts- und Finanzangelegenheiten:**
 - a) Euro-Zwischenbericht zur Vorbereitung auf die Währungsumstellung - SV 20/104;
 - b) Eigenkapitalaufstockung der Stadtwerke Hilden GmbH - SV 20/106;
 - c) Haushaltsplanentwurf 1999 - SV 20/108.
4. 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (KEBS) vom 02.11.1995 - SV 60/55.

5 A n g e l e g e n h e i t e n d e s
Stadtentwicklungsausschusses:

- a) Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich Hilden-West; hier: Beschluß zur Durchführung - SV 61/237;
- b) 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Hülsenstraße, Niedenstraße und Stadtgrenze Hilden; hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 27. Flächennutzungsplanänderung des Stadtentwicklungsausschusses, 2. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 14. Flächennutzungsplanänderung des Stadtentwicklungsausschusses, 3. erneuter Aufstellungsbeschluß der 14. Flächennutzungsplanänderung, 4. Abhandlung der Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, 5. Beschluß zur öffentlichen Auslegung - SV 61/238;
- c) Knotenpunkt Hülsen-/Forststraße; hier: Vorstellung der Entwurfsplanung - SV 66/108;
- d) Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr; hier: Otto-Hahn-Straße, Stichweg Siemensstraße 7 - 13, P+R-Parkplatz an der Otto-Hahn-Straße - SV 62/70;
- e) Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr; hier: Am Banden, Am Bandsbusch mit der Stichstraße zu den Häusern 29 a bis 29 m. Am Boverhaus, Am Eichelkamp einschließlich der Wohnhöfe, Am Lindenplatz, Baustraße, Beckersheide, Breddert, Fichtestraße, Forstbachstraße, Hegelstraße, Kantstraße, Klopheus, Krabbenburg, Leibnizstraße, Lindenstraße, Ohligser Weg, Zur Bredharter Heide, Parkplatz Lindenplatz, Parkplatz Lindenstraße/Forstbachstraße, Weg

- zwischen Fichtestraße und Am Bandsbusch - SV 62/66;
- f) Gutachten zur Siedlungsdichte und Siedlungsentwicklung in Hilden; hier: Entscheidung über die weitere Vorgehensweise - SV 61/183;
- g) Antrag auf Einleitung eines Bauleitplan-Verfahrens für den Bereich In den Hesseln/Bürenbach - SV 61/241;
- h) Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 35; Benrather Straße - Mittelstraße - Schwanenstraße - Itter - SV 62/68;
- i) Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 36, Mozartstraße/Nordstraße - SV 62/69;
- j) Beschluß zur Veränderungssperre Nr. 37 für den Bereich Kerschensteiner Weg/Bruchhauser Weg - SV 62/67;
- k) Ehemaliges Helmholtz-Gymnasium Gerresheimer Straße 20 - Eintragung in die Denkmalliste; hier: Antrag der Frau Harsewinkel, CDU-Fraktion vom 06.11.1996 - SV 63/17;
- l) Bebauungsplan Nr. 64, 3. vereinfachte Änderung für ein Grundstück an der Straße "Schalbruch"; hier: 1. Aufstellungsbeschluß, 2. Offenlagebeschluß - SV 61/242;
- m) Bebauungsplan Nr. 98 B, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Hofstraße/Neustraße; hier: 1. Aufstellungsbeschluß, 2. Offenlagebeschluß - SV 61/246. wird nachgereicht -

- 6 Auflösung des Schulkindergartens der Kath. Grundschule Richrather Straße/Zur Verlach - SV 40/59.
7. SV 23/69; hier: Abriß des Gebäudes Am Rathaus 40.
8. Gewährung eines städtischen Zuschusses zum Rosenmontagszug 1999, Schlüsselübergabe und Stadtempfang - SV 10/225.
9. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuß - SV 10/226.

II. Nichtöffentliche Sitzung:

1. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
2. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
10. Vergabe von städtischen Ehrengaben - SV 10/230.

Hilden, den 15. Oktober 1998
Günter Scheib
Bürgermeister

2. Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 231 als Satzung sowie die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 22. Flächennutzungsplanänderung (Bereich zwischen Ohligser Straße und Grenzstraße, Walder Straße und Max-Volmer-Straße sowie Kalstert)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 09.09.1998 den Bebauungsplan Nr. 231 gemäß §§ 7

und 41 der Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) sowie des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) als Satzung beschlossen. Zusätzlich wurde am 22.04.1998 vom Rat der Stadt Hilden die 22. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt im Osten durch die Ohligser Straße und die Grenzstraße, im Süden durch die Walder Straße, im Westen durch die Max-Volmer-Straße sowie die Westgrenze der Flurstücke 2415 und 2548 (beide in Flur 65) und im Norden durch den Weg Kalstert.

Der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß § 6 BauGB am 26.08.1998 der Beschluß der 22. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt. Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß Verfügung vom 01.10.198, Az. 35.2-11.21 (Hil 22) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 231 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, und die 22. Flächennutzungsplanänderung wird mit Erläuterung in der 4. Etage, Zimmer 441, bereitgehalten. Über den Inhalt der Pläne und der Begründung bzw. Erläuterung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 231 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 231 sowie der 22. Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 231 bzw. der 22. Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 231 und der 22. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) der Bebauungsplan Nr. 231 bzw. die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat die betreffenden Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 231 als Satzung sowie die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 22. Flächennutzungsplanänderung sowie, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 231 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die 22. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 15.10.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 15.10.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

